

licher Entschließung hierüber die Nothwendigkeit der beantragten Enteignung durch eine Commission von Sachverständigen unter Zuziehung der betheiligten Parteien an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

§ 8.

Gegen die Entschließung des Ministeriums ist nur einmaliger Recurs an dasselbe zulässig.

§ 9.

Dem von der Enteignung Betroffenen ist, soweit der ihm erwachsende Schaden nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann, sowohl der ordentliche als der außerordentliche Werth der zu enteignenden Sache oder des zu enteignenden Rechts, nicht minder der entzogene Gewinn nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 78, 124 und 125 des bürgerlichen Gesetzbuchs in haarem Gelde zu ersetzen.

§ 10.

Wird ein Grundstück durch die Enteignung nur theilweise und zwar dergestalt betroffen, daß der übrigbleibende Theil oder auch ein Stück davon zur bisher stattgefundenen Benutzung nicht ferner tauglich ist, oder nur mit einem mit dem Werthe des Nutzens nicht im Verhältnisse stehenden Aufwande wieder tauglich gemacht werden kann, oder zur Erbauung eines Hauses nicht mehr hinreicht, so kann der Grundstücksbesitzer die Enteignung auch dieses Theiles verlangen.

Soll ein Gebäude theilweise abgetragen werden, so kann der Besitzer die Enteignung des ganzen Gebäudes verlangen."

Alle diese Bestimmungen bezwecken die Erreichung mehrerer Sicherstellung und größeren Schutzes im Interesse der Abtretungspflichtigen, indem sie die auf Grund der Vorlage zulässigen Expropriationen mit solchen Formen umgeben, die erhöhte Garantie für eine umsichtiger, urtheilsfrei und mehrseitige Abwägung aller einschlagenden Verhältnisse und dafür gewähren, daß dergleichen Zwangsabtretungen eben nur bei dem Vorhandensein wirklich dringenden Bedürfnisses verlangt und ausgeführt werden dürfen.

Während nämlich die §§ 4 bis 8 die formellen Bedingungen enthalten, an welche die Anwendung des Enteignungsrechts in jedem einzelnen Falle gebunden sein soll und darin die in § 4 der Vorlage ohne Weiteres der Ortsobrigkeit zuge dachte Anordnung der Enteignungen in Voraussetzung des Einverständnisses